

---

## Denkmalschutz versus Klimaschutz? Rechtliche Zielkonflikte bei Kirchendächern

Prof. Dr. Felix Hammer, Justiziar der Diözese Rottenburg-Stuttgart

### 1. Überblick und Einführung in die rechtliche Problematik

Rechtliche Konflikte bei Vorhaben zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf Kirchendächern mit dem Denkmalschutz, mit dem Urheberrechtsschutz sowie dem Baurecht sind ein nicht nur auf den ersten Blick sehr weites Thema, zumal sich das Baurecht wiederum in die beiden Rechtsgebiete des Bauordnungsrechts (geregelt in den Landesbauordnungen) und des Bauplanungs- oder Bodenordnungsrechts (geregelt im Baugesetzbuch) aufspaltet, die beide aus je unterschiedlichen Blickwinkeln Aussagen zur Zulässigkeit von Fotovoltaikanlagen treffen können. Die genannten Rechtsgebiete verfolgen dabei auch keineswegs sehr ähnliche Regelungsanliegen, sondern unterscheiden sich diesbezüglich ganz erheblich. Eine gemeinsame Betrachtung lässt sich dennoch unter dem Gesichtspunkt rechtfertigen, dass Urheberrecht und Denkmalschutzrecht im Ausgangspunkt der Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf Bauwerken regelmäßig, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht zumindest in nicht seltenen Fällen entgegenstehen können. Hinzu kommt noch, dass Urheber- und Denkmalschutzrecht in besonderem Maße, in etwas geringerem Maße aber auch das Baurecht Einfluss nehmen auf die Gestaltung von Bauwerken und dabei Ausdruck grundlegender Verfassungsentscheidungen sind.

Da aber auch das Recht, Fotovoltaikanlagen zu errichten, unter dem besonderen Schutz der Verfassung steht, müssen sich die verschiedenen soeben genannten gesetzlichen Regelungen vor den Wertentscheidungen der Verfassung rechtfertigen lassen – und zwar nicht nur generell, sondern auch in jedem Anwendungsfall, in ihrer jeweiligen konkreten Reichweite. Das ist im freiheitlichen Rechts- und Verfassungsstaat eine Selbstverständlichkeit und bedarf keiner eingehenderen Begründung. Kommt man so zu dem Ergebnis, dass aufgrund eines Rückgriffs auf die Wertungen der Verfassung der Freiheit, Fotovoltaikanlagen zu errichten, der Vorrang zukommen muss vor den Anordnungen des Denkmal-, Bau- und Urheberrechts, so muss das jedoch noch nicht bedeuten, dass deswegen die entsprechenden gesetzlichen Normen verfassungswidrig und nichtig wären, vielmehr kann dann – gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – eine verfassungskonform restriktive Interpretation der Vorschriften erforderlich werden, die der Errichtung von Fotovoltaikanlagen entgegenstehen. Sie kann zu dem Ergebnis führen, dass diese doch installiert werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist zwar, dass die Gesetze Spielräume für eine derartige Interpretation bieten, doch ist dies im hier relevanten Zusammenhang durchweg der Fall: Stets sind offene Tatbestandsmerkmale oder Klauseln enthalten, die Korrekturen an sachwidrigen Ergebnissen ermöglichen.

Im hier zur Verfügung stehenden Rahmen können alle diese – teilweise sehr komplexen – Normenwendungs-, Interpretations- und Abwägungsprobleme nicht in der eigentlich notwendigen Tiefe entwickelt werden. Es muss vielmehr genügen, einige grundlegende Aspekte kurz anzureißen und die gründliche Auseinandersetzung mit diesen nachfolgenden

---

Untersuchungen zu überlassen. So sollen hier nur einige wichtige Grundlinien aufgezeigt werden. Daraus dürften sich aber bereits wichtige Antworten auf die sich in diesem Bereich stellenden Fragen ergeben.

## **2. Vorschriften zum Schutz historischer Substanz oder überlieferter Erscheinungsbilder im Denkmal-, Bau- und Urheberrecht**

Das Denkmalschutzrecht ist für Fotovoltaikanlagen dann von Bedeutung, wenn sie auf Bauwerken errichtet werden sollen, deren Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder aus (heimat-)geschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und die damit Denkmale sind<sup>vi</sup>. Der Urheberrechtsschutz ist relevant, wenn ein Gebäude architektonisch anspruchsvoll gestaltet ist und damit eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes bildet<sup>vii</sup> und der Architekt nicht seit wenigstens siebzig Jahren verstorben ist<sup>viii</sup>. Die Landesbauordnung findet Anwendung, wenn eine aus Bauprodukten hergestellte Anlage vorliegt, die unmittelbar mit dem Erdboden verbunden ist<sup>ix</sup>. Wenn Fotovoltaikanlagen auf Dächern angebracht werden, bilden diese deshalb zwar keine eigenständigen baulichen Anlagen, doch steht die Änderung baulicher Anlagen ihrer Errichtung gleich<sup>x</sup>, so dass die Installation von der LBO dadurch erfasst wird, dass auf das Gesamtgebäude abgestellt wird. Fotovoltaikanlagen unterfallen dem BauGB, wenn die Voraussetzungen seines § 29 S. 1 erfüllt sind<sup>xi</sup>. Sie müssen danach Ergebnis eines Bauvorgangs, also aus Baumaterialien hergestellt sein<sup>xii</sup>, sodann aber auch eine städtebauliche/bauplanungsrechtliche Relevanz besitzen, also geeignet sein, ein Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen. Dies ist aufgrund einer das einzelne Objekt verallgemeinernden Betrachtungsweise zu beantworten: Wenn es gerade in seiner gedachten Häufung das Bedürfnis nach einer seine Zulässigkeit regelnden verbindlichen Planung hervorruft, besitzt es städtebauliche Relevanz<sup>xiii</sup>. Geht man davon aus, dass das massenweise Auftreten von Fotovoltaikanlagen die Struktur eines Baugebiets derart beeinflusst, dass ihre Zulässigkeit (auch hinsichtlich des Grades der Überdeckung der Dachfläche) durch einen Bebauungsplan geordnet werden muss, ist dies der Fall. Hierfür mag vieles sprechen, auch wenn Zweifel verbleiben. Da es hier aber nicht um die Zulässigkeit von Fotovoltaikanlagen geht, sondern allein darum, ob sie den Vorschriften des BauGB unterfallen, ist jedenfalls sicherheitshalber davon auszugehen, dass das BauGB auf sie anwendbar ist.

Nach dem Denkmalschutzrecht haben Eigentümer ihre Denkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, pfleglich oder sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdungen zu schützen<sup>xiv</sup>. In diesem Umfang haben Denkmalveränderungen zu unterbleiben. Nach § 14 UrhG kann der Urheber Entstellungen und andere Beeinträchtigungen seines Werkes verbieten und nach § 23 UrhG dürfen Umgestaltungen von Werken nur mit Einwilligung des Urhebers erfolgen. Die LBO verbietet Gestaltungen baulicher Anlagen, die das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder dessen beabsichtigte Gestaltung beeinträchtigen; auf Kultur- und Naturdenkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung muss Rücksicht genommen werden<sup>xv</sup>. Außerdem können die Gemeinden unter anderem zur Durchführung baugestalterischer Absichten, zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung durch Satzung örtliche Bauvorschriften über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen<sup>xvi</sup>. Das BauGB verlangt, dass bauliche Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen deren Festsetzungen nicht widersprechen, wobei Bebauungspläne die Bauweise regeln dürfen und bei ihrer Aufstellung die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Erhaltung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds, die Belange erhaltenswerter Ortsteile, Straßen und

---

Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen sind<sup>xvii</sup>.

Dass Fotovoltaikanlagen den äußeren Eindruck von Gebäuden, an denen sie angebracht sind, verändern, kann nicht in Abrede gestellt werden. Wer für sie kein Verständnis hat und bei ihnen nur den optischen Kontrast zu vorhanden, insbesondere alten, ziegelgedeckten Dachflächen sieht, wer sie primär als Eingriff in einen historischen Zustand bewertet, kann unschwer zu dem Ergebnis kommen, dass sie nach den soeben genannten Vorschriften nicht zulässig sind, zumal die Gemeinden durch den Erlass von örtlichen Bauvorschriften oder Bebauungsplänen, mit denen sie in einem relativ weiten Rahmen eigene Gestaltungsabsichten verfolgen können, ohnehin die Dachgestaltung so reglementieren können, dass für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen kein Raum bleibt. Damit scheint als Zwischenergebnis festzustehen, dass häufig – vor allem wenn ihnen eine Gemeinde kritisch gegenübersteht – die Erteilung von Baugenehmigungen für Fotovoltaikanlagen, auf die nach § 58 LBO ein Anspruch besteht, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, verweigert werden oder – falls eine Baugenehmigung nicht notwendig ist – ihre Beseitigung als baurechtswidrig gefordert werden kann, oder dass über das Urheberrecht ein Architekt ihre Anbringung untersagen oder ihre Entfernung verlangen kann, so dass es problemlos möglich erscheint, Fotovoltaikanlagen mit rechtlichen Mitteln in großem Umfang zu verhindern.

Doch müssen an diesem – nur scheinbar ernüchternden – Zwischenergebnis aus verfassungsrechtlichen Gründen ganz deutliche, weitreichende Korrekturen vorgenommen werden, die dazu führen, dass Fotovoltaikanlagen auf Baudenkmalen, auf urheberrechtlich geschützten Bauwerken und im Geltungsbereich restriktiver örtlicher Bauvorschriften und Bebauungspläne sicher nicht unbegrenzt, durchaus aber in nicht unerheblichem Umfang angebracht werden dürfen. Zur näheren Konkretisierung dieser Korrekturen ist zunächst erforderlich, sich die hinter den hier miteinander konkurrierenden oder kollidierenden – rechtlich geschützten – Interessen stehenden verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen und –wertungen zu vergegenwärtigen.

### **3. Verfassungsgrundlagen des Rechts auf Errichtung von Fotovoltaikanlagen**

Die Errichtung von Fotovoltaikanlagen ist – in vielfältiger Weise – verfassungsrechtlich geschützt. Soweit eine Kirchengemeinde – oder genauer: eine Kirchenstiftung – eine Fotovoltaikanlage auf dem Dach ihrer Kirche errichten möchte<sup>xviii</sup>, so ist sie darin zunächst durch das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützt<sup>xix</sup>. Freilich ist das Eigentum durch das Grundgesetz nur in verhältnismäßig engen Schranken gewährleistet, die Art. 14 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 GG näher beschreiben, und es steht außer Zweifel, dass der Denkmalschutz, der in vielen deutschen Ländern ebenfalls in der Verfassung garantiert wird<sup>xx</sup>, geeignet ist, die Eigentumsfreiheit einzuschränken, wobei jedoch nicht außer acht gelassen werden darf, dass er damit die Eigentumsfreiheit nicht generell auszulöschen vermag, sondern beide Verfassungswerte im Kollisionsfall zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht werden müssen<sup>xxi</sup>.

---

Ein Anspruch, Fotovoltaikanlagen auf Dächern errichten zu dürfen, steht unter dem Schutz der Verfassung aber auch nach Art 20 a GG (in Verbindung mit weiteren Vorschriften), der den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen – gerade auch in Verantwortung für die künftigen Generationen – gebietet<sup>xxii</sup>. Nun bildet Art. 20 a GG eine Staatsziel- oder –fundamentalbestimmung und erlegt damit primär dem Staat Pflichten auf, gewährt aber dem einzelnen Bürger weder ein subjektives Recht auf Umweltschutz noch ein Recht, selbst den Umweltschutz in die Hand nehmen zu dürfen. Damit ist er aber für die Frage des Verfassungsschutzes von Fotovoltaikanlagen nicht ohne Bedeutung. Denn zum einen bilden alle Normen des Grundgesetzes insgesamt eine Wertordnung<sup>xxiii</sup>, so dass die Verfassungsgrundentscheidung des Staates, für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eintreten zu wollen, Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Recht entfaltet, also etwa auch auf den Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Baugenehmigung. Zum anderen wäre es zu kurzschlüssig, aus der Staatszentrierung des Art. 20 a GG schließen zu wollen, dass damit die Bürger kein verfassungskräftiges Recht haben, zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen tätig werden zu dürfen. Denn ihnen kommt immer dann, wenn nicht bereits ein spezielles Grundrecht gegeben ist, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, wie es Art. 2 Abs. 1 GG schützt, zugute. Das Bundesverfassungsgericht hat Art. 2 Abs. 1 GG zu einem allgemeinen Freiheitsrecht weiterentwickelt und dabei etwa ein in dieser Norm wurzelndes Recht auf informationelle Selbstbestimmung angenommen<sup>xxiv</sup>. Legt man Art. 2 Abs. 1 GG im Lichte des Art. 20 a GG aus, kann kein Zweifel bestehen, dass die Verfassung ein Recht auf Tätigwerden zugunsten der natürlichen Lebensgrundlagen schützt, das zwar nicht grenzenlos gewährleistet ist, aber jedenfalls einen Verfassungswert bildet, der die Errichtung von Fotovoltaikanlagen dem Schutz der Verfassung unterstellt.

Besonders aber und vor allem können sich Kirchengemeinden oder sonstige kirchliche juristische Personen bei Fotovoltaikanlagen auf die Glaubens- und Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG<sup>xxv</sup> berufen, wenn und soweit sie diese errichten wollen, um zur Bewahrung der Schöpfung beizutragen und dies für sie ein glaubensgeleitetes, religiös fundiertes Anliegen ist<sup>xxvi</sup>. Dabei kommt es weder darauf an, ob dies der theologisch-dogmatisch begründeten Lehre ihrer Kirche entspricht<sup>xxvii</sup>, noch dass sie für ihren Wunsch Belegstellen aus der Heiligen Schrift Neuen und Alten Testaments angeben können, die ihnen in zweifelsfrei nachvollziehbarer Weise die Bewahrung der Schöpfung als biblisches Gebot aufträgt. Darauf kann es schon deshalb nicht ankommen, weil es dem säkularisierten, weltanschaulich neutralen Staat der Gegenwart von vornherein versagt ist, Glauben und religiöse Überzeugungen zu überprüfen und zu bewerten<sup>xxviii</sup>. Seit der Aufklärung wurde der Staat in seinen Kompetenzen zunehmend auf dass Weltliche beschränkt. Die Weimarer Verfassung von 1919 und vor allem das Grundgesetz von 1949 haben diese Grundentscheidung konsequent zu Ende gebracht und den Staat auf die Sphäre der Sicherung und Gewährleistung diesseitiger Sicherheit und Wohlfahrt beschränkt; er darf sich also nicht in Geistliches einmischen und sei es nur um festlegen zu wollen, welche Glaubensbetätigungen und –äußerungen wirklich oder zu recht den Lehren einer Kirche oder Religionsgemeinschaft entsprechen<sup>xxix</sup>.

Damit kann und darf der pluralistische, säkularisierte Staat überhaupt nicht entscheiden, was biblischen Geboten entspricht und was ihnen nicht entspricht. Er hat stattdessen das Selbstverständnis der Gläubigen, ihrer Gemeinden, Gemeinschaften und Kirchen über das, was ihnen religiös geboten ist, zu akzeptieren<sup>xxx</sup> und zwar bis zur Grenze des Rechtsmissbräuchlichen, das dort erreicht ist, wo eine Entscheidung offensichtlich nur noch religiös verbrämt wird, um

---

andere Ziele zu verfolgen. Davon kann beim Wunsch von Kirchengemeinden und kirchlichen Gruppen, zur Bewahrung und Erhaltung der Schöpfung beitragen zu wollen, dann keine Rede sein, wenn sie eine differenzierte Begründung bieten können, warum für sie die Bewahrung der Schöpfung durch Fotovoltaikanlagen religiöse Bedeutung besitzt. Ob nun aber Fotovoltaikanlagen auf Kirchendächern wirklich biblisch geboten sind oder nicht, darf der Staat nicht prüfen, er hat die entsprechende religiös motivierte Überzeugung von Kirchengemeinden und kirchlichen Gruppen anzuerkennen und zu respektieren.

Unschädlich ist, dass hier lediglich ein glaubensgeleitetes Handeln vorliegt und nicht Gebet, Liturgie oder Verkündung des Glaubens im engen Verständnis. Denn Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verleiht der Religionsausübung Schutz in weitem und umfassendem Sinne für alles, was Ausdruck religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen und des von ihnen geprägten Lebens ist, also auch für das dadurch motivierte Wirken in der Welt<sup>xxi</sup>. Hierunter fällt die Schaffung von Anlagen zur umweltschonenden Gewinnung von Energie, um dadurch die von Gott den Menschen auf Zeit überlassene Schöpfung in Verantwortung vor ihm vor sinnloser Zerstörung zu bewahren<sup>xxii</sup>. Damit steht die Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf kirchlichen Dächern unter dem Schutz des Grundrechts der Glaubens- und Religionsfreiheit, wie sie Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantiert.

Ergänzt wird dieser Schutz noch durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, wie es Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV/140 GG garantiert. Sein Schutzbereich ist sehr weit gefasst<sup>xxiii</sup>. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV erlaubt den Kirchen, in der Welt gemäß ihren Vorstellungen zu wirken, auch um ihr Vermögen zu verwalten und ihre Gebäude energie- und kostengünstig zu betreiben. Dass die Errichtung von Fotovoltaikanlagen zur Bewahrung der Schöpfung und Einsparung von Energiexxiv von diesem Schutzbereich erfasst wird, kann nach dem hier Dargestellten nicht zweifelhaft sein.

#### **4. Verfassungsgrundlagen der Schutzvorschriften des Denkmal-, Bau- und Urheberrechts**

Unmittelbar unter dem Schutz der Verfassung steht jedoch nicht nur das Recht auf Errichtung von Fotovoltaikanlagen, sondern auch die mit ihm konkurrierenden oder kollidierenden Schutzvorschriften des Denkmal-, Bau- und Urheberrechts. In Übereinstimmung mit vielen Verfassungen der Gegenwart weltweit enthalten auch die meisten deutschen Länderverfassungen eine Staatszielbestimmung oder einen Auftrag an den Staat zum Schutz von Kulturdenkmälern oder zumindest zur Förderung der Kultur<sup>xxv</sup>. Da der Denkmalschutz Teil der Kulturpflege ist, wird er hiervon erfasst. Das Grundgesetz enthält – im Gegensatz zur WRV – schon deshalb keine Denkmalbestimmung, weil der Denkmalschutz – wie das Kulturrecht im übrigen – den Ländern zur Regelung überlassen bleiben sollte (auch auf der Verfassungsebene)<sup>xxvi</sup>. Weil die Länder in Übereinstimmung mit dieser Entscheidung Denkmalschutzartikel in ihre Verfassungen aufnahmen, sind diese Bestandteil dieser verfassungsrechtlichen Gesamtkonzeption.

Aber auch die urheberrechtlichen Abwehransprüche gegen Änderungen an Bauwerken besitzen eine Grundlage in der Verfassung. Da sie nicht vermögensrechtlichen Interessen des Urhebers dienen, sondern diesen in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk

---

schützen<sup>xxxvii</sup>, stehen sie – soweit Gebäude Werke der Baukunst bilden – unter dem Schutz der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, handelt es sich ausnahmsweise um Bauten, die diese Qualität nicht aufweisen, unter dem des Art. 2 Abs. 1 GG<sup>xxxviii</sup>. Das Baurecht und dabei vor allem das Bodenordnungsrecht dient der sozialverträglichen Gestaltung des Bauens. Es ordnet dieses so, dass es die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst schont, und erfüllt damit den Verfassungsauftrag aus Art. 20 a GG und Art. 3 a LVerf Bad.-Württ. Sodann bringt es die Rechte der Grundstücksnachbarn, die durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützt sind, mit denen des Bauherrn zu einem gerechten Ausgleich. Schließlich soll es eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten<sup>xxxix</sup> und dient damit dem Sozialstaatsprinzip, wie es in Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 23 Abs. 1 LVerf Bad.-Württ. verankert ist, indem es grenzenloser Freiheit des einzelnen Eigentümers zugunsten sozialer Rücksichtnahme Schranken setzt. Dies alles sind von der Verfassung unmittelbar gewährleistete Werte, so dass sich die Frage stellt, wie das Konkurrenzverhältnis zwischen den unterschiedlichen, jeweils verfassungsrechtlich geschützten Positionen aufzulösen ist.

#### **5. Allgemeine Richtwerte zur Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen den konkurrierenden von der Verfassung geschützten Werten**

Immer dann, wenn sich zwischen Grundrechten und anderen Verfassungsgütern (nicht nur konkurrierenden Grundrechten) Konflikte ergeben, muss ein verhältnismäßiger Ausgleich der gegenläufigen, gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützten Interessen mit dem Ziel ihrer Optimierung gesucht werden<sup>xl</sup>. Wenn jedoch vom Grundgesetz ohne Schranken garantierte Grundrechte – wie etwa die Glaubens- und Religionsfreiheit – betroffen sind, müssen Begrenzungen besonders strengen Anforderungen genügen, vor allem sind dann nur solche Gegenpositionen relevant, die nach einer von der Verfassung selbst getroffenen Wertung ein Ziel von bedeutsamem Rang und ein wichtiges Gemeinschafts Anliegen sind<sup>xli</sup>. Dies bedeutet zum einen, dass keiner der beteiligten Werte – etwa der Schutz von Denkmälern – einen absoluten Vorrang beanspruchen kann, vielmehr ist ausnahmslos danach zu fragen, welcher von ihnen angesichts aller Umstände des Falls in concreto als bedeutsamer anzusehen ist<sup>xlii</sup>. Und zum anderen muss die notwendige Abwägung alle entscheidungserheblichen Aspekte sachgerecht aufgreifen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in den Abwägungsvorgang einstellen.

Damit ergibt sich die Aufgabe, diese Abwägung zwischen den bei der Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf historischen, gestalterisch anspruchsvollen und durch das Baurecht besonders geschützten Bauwerken mit einander konkurrierenden, gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützten Interessen lege artis durchzuführen. Die hier berührten Verfassungsgüter wurden eingehend dargestellt, so dass nun der Blick auf den Ausgleich, die Abwägung zwischen beiden Seiten zu richten ist. Diese darf – sofern die einschlägigen Gesetze entsprechende Möglichkeiten bieten – nicht freischwebend, allein mit Blick auf die betroffenen Verfassungswerte erfolgen, sondern ist anhand der geltenden Gesetze und im Rahmen ihrer Anwendung durchzuführen. Stets sind die spezifischen rechtlichen und verfassungsrechtlichen Konfliktlagen in den Blick zu nehmen und angemessen aufzulösen. Dementsprechend muss die Prüfung für jede der hier relevanten Rechtsmaterien getrennt erfolgen.

---

## 6. Fotovoltaikanlagen im Konflikt mit dem Denkmalschutz

Eigentümer haben ihre Denkmale nach den Denkmalschutzgesetzen grundsätzlich unter Wahrung der historischen Substanz und des überlieferten Erscheinungsbildes zu erhalten. Diese gesetzliche Wertung würde – existierten keine Korrekturmöglichkeiten – der Verfassungsentscheidung zum Schutz der Denkmale und des Kulturerbes in unangemessener Weise den Vorzug einräumen vor den dadurch eingeschränkten Grundrechten der Denkmaleigentümer. Die notwendige Korrekturmöglichkeit bietet das Kriterium der Zumutbarkeit der Denkmalerhaltung: Soweit die Forderung, ein Denkmal unverändert zu erhalten, gegen die Wertentscheidungen der Verfassung verstößt, ist sie unzumutbar. Dies bedeutet aber auch, dass dieses Tatbestandsmerkmal konsequent eingesetzt werden muss, um den Willen der Verfassung zur Verwirklichung zu bringen.

Bei einem Vorhaben der Installierung von Fotovoltaikanlagen ist also zu prüfen, ob die Ablehnung unzumutbar ist, weil die Rechte des Denkmaleigentümers in concreto vorrangige Beachtung fordern, wobei alle Umstände des Falls abzuwägen sind. Hierzu gehört die Bedeutung des Denkmals, die Frage, ob Fotovoltaikanlagen vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können und wie weit durch sie das historische Erscheinungsbild beeinträchtigt wird, ob durch sie in die Substanz einer Dachkonstruktion eingegriffen wird, aber auch wie weit sie nur zum Ausdruck bringen, dass ein Denkmal Teil lebendiger Geschichte ist, die nicht nur in der Vergangenheit spielt, sondern über die Gegenwart in die Zukunft reicht. Die Geschichte hat Denkmale stets Veränderungen unterworfen, ihnen ihre Spuren eingeprägt, ist in ihnen gewissermaßen zu Materie geronnen. Dann muss sie aber konsequenterweise auch in der Gegenwart Denkmale überformen dürfen, ihnen die Zeichen ihrer Zeit auf ihrem weiteren Weg mitgeben dürfen, Richtig verstandener Denkmalschutz bedeutet danach nicht, dass ein Denkmal nicht mehr verändert werden darf, gewissermaßen unter eine Glasglocke gestellt werden muss, er verlangt lediglich, dass Denkmale nicht zerstört oder unverantwortlich beschädigt werden dürfen.

Können Fotovoltaikanlagen substanzerhaltend auf Dächern befestigt werden und führen sie nur dazu, dass auf einer historischen Fläche die Gegenwart als Kontrast aufscheint, ist stets zu fragen, ob ein Denkmal so wertvoll ist, dass dies nicht geschehen darf. Ist ein Denkmal von nicht außergewöhnlichem historischem, künstlerischem oder städtebaulichen Wert, ist eine Fotovoltaikanlage so angebracht, dass sie vom öffentlich zugänglichen Raum, dem das Denkmal zugeordnet ist und den es prägt, nicht oder nur wenig zu sehen ist, beeinträchtigt sie das Erscheinungsbild für einen auch der Gegenwart aufgeschlossenen Betrachter nicht tiefgreifend oder erweist sie sich als folgerichtige historische Weiterentwicklung des Bauwerks, so muss dies alles für ihre Zulässigkeit sprechen. Von Bedeutung kann sein, welchen Anteil der Dachfläche die Anlage überdeckt, ob sie in Farben gehalten ist, die mit denen der Dachhaut nicht scharf kontrastieren, ob sie matt oder glänzend ausgeführt ist und vieles andere mehr. Es kommt hier nicht darauf an, alle möglicherweise abwägungserheblichen Umstände aufzuzeigen, sondern nur deutlich zu machen, dass eine Vielzahl relevanter Aspekte zu beachten und angemessen zu bewerten ist.

Und dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die Glaubens- und Religionsfreiheit ein überragend wichtiges Rechtsgut ist, dass die Verfassungen von Bund und Ländern eine Grundentscheidung zugunsten der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für die künftigen Generationen getroffen haben, dass der Denkmaleigentümer den Schutz der Eigentumsfreiheit, wie sie Art. 14

---

Abs. 1 S. 1 GG garantiert, erfährt. Unter angemessener Beachtung der Verfassungsnormen, die dem Staat den Schutz von Denkmälern und Kulturerbe auftragen, ist abzuwägen: Nicht nach der Zahl der auf der einen oder anderen Seite bedrohten Rechte, sondern nach deren Gewicht im konkreten Fall. Hier lassen sich keine festen, konkreten Grenzwerte benennen<sup>xliv</sup>, weil jedes Denkmal, jede städtebauliche Situation, jede Fotovoltaikanlage ihre Besonderheiten aufweist. Sicher ist nur, dass auch auf Denkmälern Fotovoltaikanlagen nicht nur ausnahmsweise angebracht werden dürfen – dies wäre den Wertentscheidungen der Verfassung diametral entgegengesetzt. Nimmt man diese ernst, kann im Gegenteil eine Fotovoltaikanlage nur bei Vorliegen besonderer Umstände untersagt werden: Ausnahmsweise wäre vielleicht zu weitgehend, es muss aber eine Situation gegeben sein, in der sie eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Substanz oder Erscheinungsbild eines Denkmals bildet oder ein hochbedeutendes Denkmal vorliegt, damit sie nicht installiert werden darf. Häufig – immer dann, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind – ist die unveränderte Erhaltung des Denkmals dem Eigentümer dagegen nicht zumutbar, er hat dann einen Anspruch darauf, dass ihm die Anbringung einer Fotovoltaikanlage genehmigt wird<sup>xlv</sup>.

### **7. Fotovoltaikanlagen im Konflikt mit Bauordnungs- und Bauplanungsrecht**

Soweit die Errichtung von Fotovoltaikanlagen mit Vorschriften in Konflikt gerät, die auf der Grundlage der LBO – als örtliche Bauvorschriften – oder auf der Grundlage des BauGB – als Bebauungspläne – erlassen wurden, ist zu prüfen, ob nicht Abweichungen von diesen Vorschriften nach § 56 Abs. 2 Nr. 3 LBO oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 zu erteilen sind. Dies dient hier der notwendigen Korrektur, die verhindert, dass die baurechtlichen Regelungen einen Grundrechtsverstoß bilden. Nach § 56 Abs. 2 Nr. 3 LBO sind Abweichungen von den Gestaltungsgeboten des § 11 Abs. 1 und 2 LBO und von örtlichen Bauvorschriften zur Verwirklichung von Vorhaben zur Energieeinsparung zuzulassen, wenn dies mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Unter die hiernach privilegierten Vorhaben fallen auch Fotovoltaikanlagen, auf deren Zulassung, wenn die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 LBO im übrigen erfüllt sind, ein Anspruch besteht<sup>xlvi</sup>. Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 kann eine Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Die notwendige Abwägung zwischen den Verfassungswerten, die das Baurecht realisiert, und denen, die die Errichtung von Fotovoltaikanlagen schützen, hat – bei § 31 Abs. 2 BauGB – bei der Frage stattzufinden, ob Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern, und – bei § 56 Abs. 2 LBO – beim Tatbestandsmerkmal der Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen. Wie bei der Frage der Zumutbarkeit der Denkmalerhaltung müssen alle relevanten Umstände des konkreten Falles und die in ihm berührten verfassungsrechtlich geschützten Interessen ermittelt, sachgerecht bewertet und in einer Abwägung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Für den Bereich des BauGB und der Bodenordnung ist dabei von Bedeutung, dass Fotovoltaikanlagen kaum jemals Auswirkungen auf die Bodennutzung und die Struktur eines Baugebietes entfalten, bei der LBO und dem Bauordnungsrecht ist zu beachten, dass ästhetische Urteile nicht allgemeingültig gefällt werden können. Empfindet wohl jetzt noch eine Vielzahl von Betrachtern Fotovoltaikanlagen als störend, so werden künftige Generationen sie schon als ganz normalen Hausbestandteil ansehen; Blendwirkungen, die von ihnen ausgehen, lassen sich durch geeignete technische Mittel beseitigen. Nachdem wichtige Verfassungswerte für ihre Realisierung streiten, kann ein – ohnehin nicht für alle Zeiten feststehendes – ästhetisch begründetes Unbehagen kaum für ihre Verhinderung ausreichen, so dass im Bereich des Baurechts in der Regel ein Anspruch darauf besteht, sie verwirklichen zu dürfen.

---

Soweit örtliche Bauvorschriften, die auf der Grundlage der LBO ergehen, und Bebauungspläne nach dem BauGB die Zulässigkeit von Fotovoltaikanlagen normieren, müssen im Rahmen der planerischen Abwägung der von der beabsichtigten Regelung berührten öffentlichen und privaten Belangexlvii ebenfalls die hier dargestellten verfassungsrechtlichen Gründe, die für Fotovoltaikanlagen, und die, die gegen sie sprechen, ordnungsgemäß eruiert, bewertet und sachgerecht gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist von Bedeutung, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleistet werden soll, wobei insbesondere die Belange des Umweltschutzes, die Vermeidung von Emissionen und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen istxlvi. Dass danach Fotovoltaikanlagen in Bebauungsplänen mit einem ganz besonderen Gewicht zu berücksichtigen und, wo immer dies möglich ist, zuzulassen sind, muss nicht mehr eigens begründet werden.

## 8. Fotovoltaikanlagen und Urheberrechtsschutz

Der Urheber kann nach § 14 UrhG Entstellungen und andere Beeinträchtigungen seines Werkes verbieten und nach § 23 UrhG sind Umgestaltungen eines Werkes nur mit seiner Einwilligung zulässig. Nach § 39 Abs. 2 UrhG aber sind Änderungen am Werk zulässig, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann – und hier ist wiederum eine Abwägung erforderlich zwischen den Rechten des Urhebers, die vor allem in der Kunstfreiheit wurzeln, und den Rechten des Eigentümers. Diesbezüglich hat der Bundesgerichtshof jetzt entschieden, dass das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und die Religionsfreiheit bei Kircheninnenräumen, die eine Kirchengemeinde entsprechend geänderter liturgischer Bestimmungen umgestalten möchte, den Vorrang verdient vor dem Interesse des Werkschöpfers an unveränderter Erhaltung seiner Gestaltungxlix. Nachdem auch die Errichtung von Fotovoltaikanlagen unter dem Schutz der Religionsfreiheit steht, und sich auf weitere Grundrechte berufen kann, muss der Architekt jedenfalls dann nach dem Grundsatz von Treu und Glauben seine Einwilligung zur Anbringung einer Fotovoltaikanlage erteilen, wenn diese das Erscheinungsbild des Bauwerks nicht in erheblichem Maße verändert, etwa weil sie an einem von der Straße abgewandten Dach angebracht wird oder von dort aus kaum zu sehen ist, weil sie auf ein Flachdach montiert ist. Auch wenn die Anlage aufgrund ihrer optischen und technischen Gestaltung nur wenig wahrnehmbar ist, muss dasselbe gelten. Eine Grenze ist erst dort erreicht, wo der Gesamteindruck erheblich gestört wird – wo genau diese verläuft, werden die Gerichte noch klären müssen.

## 9.

### Ergebnisse der Untersuchung

Sollen Fotovoltaikanlagen auf denkmal- oder urheberrechtsgeschützten Gebäuden errichtet werden, so kann dem das Denkmalschutz- und das Urheberrecht entgegenstehen, ebenso können das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht dies verhindern. Bei Anwendung der entsprechenden Gesetze sind aber stets die Wertungen der Verfassung angemessen zur Geltung zu bringen. Sie schützen glaubensgeleitetes Tätigwerden zur Bewahrung der Schöpfung ebenso wie die Eigentumsfreiheit und enthalten einen Auftrag an den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für die künftigen Generationen zu bewahren. Über die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht haben auch die Bürger ein Recht, sich

zum Schutz der Umwelt zu betätigen. Diese Rechte führen dazu, dass Denkmal- und Urheberrechtsschutz häufig gegenüber der Zulässigkeit von Fotovoltaikanlagen zurückstehen müssen. Wann dies der Fall ist, ist aufgrund einer sachgerechten Bewertung des jeweiligen Einzelfalls und aller berührten Verfassungswerte zu beantworten: Ein genereller Vorrang des Denkmal- oder Urheberrechtsschutzes ist ebenso wenig anzunehmen wie ein genereller Vorrang der Zulassung von Fotovoltaikanlagen, jedoch streiten für diese verschiedene sehr gewichtige Verfassungsgrundentscheidungen, so dass sie jedenfalls häufig auch auf denkmalgeschützten und unter Urheberrechtsschutz stehenden Bauwerken zuzulassen sind.

i Abkürzungen: BauGB = Baugesetzbuch [des Bundes]; BGH = Bundesgerichtshof; BVerfG = Bundesverfassungsgericht; BVerfGE = Entscheidungen des BVerfG. Amtliche Sammlung (zitiert nach Band und Seite des Entscheidungsbeginns); BVerwG = Bundesverwaltungsgericht; BVerwGE = Entscheidungen des BVerwG. Amtl. Sammlung (zitiert nach Band und Seite des Entscheidungsbeginns); BWGZ = Die Gemeinde (Zeitschr.); DÖV = Die öffentliche Verwaltung (Zeitschr.); DPfIBW = Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt der Landesdenkmalpflege (früher: des Landesdenkmalamtes); DSchG = Denkmalschutzgesetz; DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt; FS = Festschrift; GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; JuS = Juristische Schulung (Zeitschr.); LBO = Landesbauordnung; mwN = mit weiteren Nachweisen; NVwZ[-RR] = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht [-Rechtsprechungsreport]; NWVBl. = Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter; OVG = Oberverwaltungsgericht; Rspr. = Rechtsprechung; Tz. = Textziffer; UrhG = Urheberrechtsgesetz; VBIBW = Verwaltungsblätter von Baden-Württemberg; VG = Verwaltungsgericht; VGH = Verwaltungsgerichtshof; VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer; WRV = Weimarer Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919 [RGBl. S. 1383]). Soweit nicht besonders angegeben, wird bei Landesgesetzen stets das Landesrecht Baden-Württembergs zitiert.

ii Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Diskussion dieses Problemfeldes ist bislang eher zurückhaltend; genannt werden können folgende Publikationen: *Falk Fritzsche*, Fotovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Kirchen, VBIBW 2004, S. 414-417; *Bernd H. Schulte*, Solaranlagen und Denkmalschutz, NWVBl. 2008, S. 1-7; *Erik Roth*, Altstadt von Bräunlingen. Ohne Solaranlagen – mit Solarstrom, DpflBW 35 (2006), S. 176; *Felicitas Buch*, Solaranlagen in Gesamtanlagen. Eine Einführung in die Problematik, DpflBW 33 (2004), S. 169-174.

iii Zur Abwägungsbedürftigkeit kirchlicher und denkmalschützerischer Belange bei Anwendung des Denkmalschutzrechts unter Heranziehung der Wertungen der Verfassung: *Felix Hammer*, Kulturstaatlicher Denkmalschutzauftrag und kirchliche Freiheit, in: *Burkhard Kämper/Hans-Werner Thönnes* (Hg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, 41 (2007), S. 113-151 (138 ff.); *ders.*, Kirche und Denkmalpflege. Rechts- und Verfassungsfragen, DPfIBW, 32 (2003), S. 47-51 (48 ff.).

iv Vgl. nur etwa BVerfGE 2, 266 ff. (282); 8, 28 ff. (34); 40, 88 ff. (94).

v BVerfGE 8, 28 ff. (34).

vi Die Voraussetzungen der Kulturdenkmaleigenschaft variieren geringfügig zwischen den verschiedenen Landesdenkmalschutzgesetzen; vgl. dazu *Viebrock*, in: *Dieter J. Martin/Michael Krautzberger* (Hg.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2. Aufl. 2006, S. 130 ff.; *Felix Hammer*, Die geschützten Denkmale der Landesdenkmalschutzgesetze, DÖV 1995, S. 358-365; *ders.*, Das Schutzsystem der deutschen Denkmalschutzgesetze, JuS 1997, S. 971-976 (971 ff.); *Eberl*, in: *Eberl/Martin/Greipl*, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Aufl. 2007, Art. 1 Tz. 3 ff., 26 ff.; *Strobl*, in: *Strobl/Majocco/Sieche*, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2001, § 2 DSchG Tz. 6 ff.

vii Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), zuletzt geändert durch Ges. v. 13. 12. 2007 (BGBl. I S. 2897), § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG nennt ausdrücklich Werke der Baukunst als schutzfähige Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Zu den Schutzvoraussetzungen des § 2 UrhG knapper Überblick bei *Frank Fechner*, Medienrecht, 6. Aufl. 2005, Tz. 324 ff.

viii § 64 UrhG; dazu *Fechner*, Medienrecht (Fn. 7), Tz. 408.

ix § 2 Abs. 1 LBO; eine Herstellung aus Bauprodukten ist gegeben, wenn Materialien verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für die Herstellung oder zum Schutz von Bauteilen verwendet zu werden: *Schlotterbeck/v. Arnim*, Landesbauordnung, § 2 Rdnr. 3. Diese Voraussetzung ist bei Fotovoltaikanlagen erfüllt.

x § 2 Abs. 12 Nr. 1 LBO.

xi Der Begriff der baulichen Anlage wird im Bundesrecht eigenständig definiert, die Länder dürfen keine Abgrenzung mit Wirkung für den Bund treffen. Die bundesrechtliche Definition des baulichen Vorhabens findet sich in § 29 S. 1 BauGB; vgl. hierzu: BVerwGE 91, S. 234 ff. = DVBl. 1993, S. 439 ff. = NVwZ 1993, S. 983 ff. = VBIBW 1993, S. 217 ff.; VGH Bad.-Württ., NVwZ-RR 1994, S. 72 ff. (73); VGH Bad.-Württ., VBIBW 1990, S. 228 f.; VGH Bad.-Württ., VBIBW 1992, S. 100 f.

xii Insoweit entspricht § 29 S. 1 BauGB § 2 Abs. 1 LBO: VGH Bad.-Württ., VBIBW 1990, S. 228 ff., 228.

---

xiii *BVerwG*, VBIBW 1993, S. 217 (218) = DVBl. 1993, S. 439 (440); *VGH Bad.-Württ.*, VBIBW 1993, S. 431 ff. (433) = NVwZ-RR 1994, S. 72 (73).

xiv In Baden-Württemberg § 6 DSchG; in Bayern Art. 4 Abs. 1 DSchG; vgl. zur Zumutbarkeit *Strobl*, in: *Strobl/Majocco/Sieche* (Fn. 6), § 6 DSchG Tz. 7 ff.; *Martin*, in: *Eberl/Martin/Greipl* (Fn. 6), Art. 4 DSchG Tz. 19 ff.

xv § 11 Abs. 1 und 2 LBO.

xvi § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO.

xvii § 30 Abs. 1; § 9 Abs. 1 Nr. 2; § 1 Abs. 5 Nr. 3 bis 5 BauGB. Diese Regelungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen sind nur scheinbar identisch mit denen der LBO. Bei Bebauungsplänen genügt es nicht, dass allein gestalterische/ästhetische Ziele verfolgt werden, es muss vielmehr immer hinzukommen, dass die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden geregelt werden, etwa indem durch die Festsetzungen die Nutzungsstruktur eines Baugebietes oder die Zusammensetzung seiner Wohnbevölkerung gesteuert werden sollen; vgl. dazu – mwN – *BVerwG*, NVwZ 2008, S. 311 ff.

xviii Eigentümerin der Kirchengebäude ist regelmäßig die Kirchenstiftung, die seit vielen Jahrhunderten bestehende *fabrica ecclesiae*. Die Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine hiervon verschiedene juristische Person. Für die Eigentümerbefugnisse kommt es also allein auf den Willen der Kirchenstiftung an; deren Organe müssen also die Errichtung einer Fotovoltaikanlage beschließen oder Dritten das Kirchendach zu ihrer Errichtung zur Verfügung stellen. Zur Kirchenstiftung mwN: *Helmuth Pree*, Kirchenstiftung, in: *Lexikon des Kirchenrechts*, 2004, Sp. 540 f.; *Felix Hammer*, Entfaltung der Stiftung zwischen Stifterwille und Stiftungsaufsicht, in: *Puza/Ihli/Kustermann* (Hg.), *Kirchliche Stiftung zwischen kirchlichem und staatlichem Recht*, 2008, S. 65-87 (68 f.).

xix Über den Schutz der Baufreiheit als Teilaspekt der Eigentumsfreiheit; so die ganz herrschende Meinung in Literatur und Rspr., etwa *BVerwGE* 20, 124 ff. (126); 42, 115 ff. (116); 47, 144 ff. (154); *BGH*, DVBl. 1973, 918 ff. (919); ebenso *Maunz*, *Bodenrecht vor den Schranken des GG*, DÖV 1975, S. 1 ff.; anders: *Rüdiger Breuer*, *Die Bodennutzung im Konflikt zwischen Städtebau und Eigentumsgarantie*, 1976, S. 158 ff., 162 ff., 164, 166.

xx *Felix Hammer*, *Der Denkmal- und Kulturgutschutz in Verfassungen der Gegenwart*, DÖV 1999, S. 1037-1045; *ders.*, *Kulturgutschutz und religiöse Freiheit in den Verfassungen Europas*, in: *Andreas Weiß/Stefan Ihli* (Hg.), *Kulturgutschutz und Kirche, Bibel und Kirchenrecht*. Symposium u. Festakt anlässl. d. 60. Gebtg. von Richard Puza, 2004, S. 37-59 (49 ff.). Zu Einzelheiten der nachfolgende Abschnitt.

xxi Vgl. dazu die grundlegende Entscheidung *BVerfGE* 100, S. 226 ff., sowie zu dieser: *Fritz Ossenbühl*, *Urteilsanmerkung in: JZ* 1999, 895; *Ulrich Battis*, *Denkmalschutz und Eigentumsgarantie*, NuR 2000, S. 421-426; *Felix Hammer*, *Verfassungsrechtliche Grenzen des Denkmalschutzes*, NVwZ 2000, S. 46 f.; *Kurt Frein*, *Nochmals: Verfassungsrechtliche Grenzen des Denkmalschutzes*, NVwZ 2000, S. 1010-1012; *Ernst-Rainer Hönes*, *Kulturdenkmalbegriff und Eigentumschutz*, DÖV 2003, S. 517-525.

xxii Die Verfassung des Lande Baden-Württemberg enthält – wie zahlreiche andere Landesverfassungen – eine parallele Gewährleistung in Art. 3 a, die die bundesrechtliche Regelung bestätigt, flankiert, und – soweit Hoheitsträger des Landes zuständig sind – auch ergänzt.

xxiii *BVerfGE* 7, 198 ff. (205); *Martin Heckel*, *Religionsfreiheit. Eine säkulare Verfassungsgarantie*, in: *ders.*, *Gesammelte Schriften*, Bd. IV, 1998, S. 647-859 (702 ff.); *Rupert Scholz*, *Deutschland in guter Werte-Verfassung?*, in: *Wertewandel – Rechtswandel. Perspektiven auf die gefährdeten Voraussetzungen unserer Demokratie*, 1997, S. 51-66 (53 ff.).

xxiv Grundlegend das Volkszählungsurteil des *BVerfG*, *BVerfGE* 65, S. 1 ff. (41 ff.).

xxv Die Rspr. des *BVerfG* sieht die von Art. 4 Abs. 1 garantierte Glaubens- und die in Art. 4 Abs. 2 GG gewährleistete Religionsfreiheit zu Recht als einheitliches, die Betätigung von Glauben und Religion sowie deren Ausübung umfassend schützendes Grundrecht an; dazu – mit Nachw. aus der Rspr. des *BVerfG* – *Martin Heckel*, *Religionsfreiheit u. Staatskirchenrecht in der Rspr. des BVerfG*, in: *Peter Badura/Horst Dreier* (Hg.), *FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht*, 2. Bd., 2001, S. 379-420 (395) *ders.*, *Ges. Schriften*, Bd. IV (Fn. 23), S. 670.

xxvi *Hammer*, *Essener Gespr.*, 41 (Fn. 3), S. 133 f.

xxvii Dies entspricht aber durchaus der Lehre der großen christlichen Kirchen in der Gegenwart; vgl. *Ortwin Renn*, *Ökologische Orientierung – Anmerkungen zu den Aufgaben der Kirchen*, in: *Klaus Barwig/Dieter Schmid* (Hg.), *Nachhaltigkeit – Strategien in den Kirchen*, 2006, S. 37-70 (67 f.); *Markus Vogt*, *Nachhaltigkeit und christliche Ethik: Wie kann der Schöpfungsglaube zu ökosozialer Verantwortung befähigen?*, ebd., S. 71-106 (80 ff., 87 ff., 93 ff.); speziell zur katholischen Kirche: *Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden*, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, 2006, Tz. 461 ff., 473; *Der Klimawandel: Brennpunkt globaler, intergenerationeller und ökologischer Gerechtigkeit*, *Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen/Kommission Weltkirche* 29, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (September 2006), insb. S. 13 ff., 35 ff., 64 f., 70.

xxviii *Felix Hammer*, *Grundlinien des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat in Deutschland*, in: *Irimie Marga/Gerald G. Sander/Dan Sandu* (Hg.), *Religion zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft*, 2007, S. 31-52 (43, 47).

xxix *Martin Heckel*, *Die Kirchen unter dem Grundgesetz*, *VVDStRL* 26 (1968), S. 5-56 (22 f., 27 ff., insb. 30 f., 36 f.).

xxx Vgl. nur *BVerfGE* 32, 98 ff. (106, 108 f.); 33, 23 ff. (28 f.); kritisch dazu jedoch *Arnd Diringer*, *Das Selbstverständnis als Rechtskriterium?*, in: *FS f. Jost Goller*, 2005, S. 51-63.

xxxi Grundlegend *BVerfGE* 24, 236 – *Aktion Rumpelkammer*, weiterhin *BVerfGE* 32, 98 (106); 33, 23 (28 ff.); *BVerfG*, DÖV 2007, 202 – *Mun*; ebenso *Heckel*, *Ges. Schr.* Bd. IV (Fn. 23), S. 674 f., 680 ff., 689 ff.; *ders.*, *FS BVerfG* (Fn. 25), S. 394, 401 ff.; *Alexander Hollerbach*, *Die Kirchen unter dem Grundgesetz*, *VVDStRL* 26 (1968), S. 57-106 (60 f.); vgl. auch *Gerhard Robbers*, *Staat und Religion*, *VVDStRL* 59 (2000), S. 232-263 (236).

- 
- xxxii Vgl. zu diesem von Bischof *Gebhard Fürst* in der Diözese Rottenburg-Stuttgart stark betonten Gedanken: „Der Mensch ist Treuhänder der Schöpfung“, Katholisches Sonntagsblatt Nr. 31/32 v. 5./12. 8. 2007, S. 11; Treuhänder der Schöpfung sein, Paulinus – Wochenzeitung im Bistum Trier, 31. 7. 2007, S. 4; Der Mensch als Treuhänder der Schöpfung, Ludwigsburger Kreiszeitung, 30. 7. 2007, S. 8.
- xxxiii *Heckel*, VVDStRL 26 (Fn. 29), S. 41; eingehend zum Schutzbereich *Georg Neureither*, Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht, 2002, 149 ff.
- xxxiv Zu wirtschaftlichen Aspekten: *Klaus Barwig/Dieter Schmid*, Photovoltaik auf Dächern kirchlicher Gebäude in: *dies.* (Hg.), Nachhaltigkeit (Fn. 27), S. 189-193.
- xxxv S. dazu die Nachw., oben Fn. 20.
- xxxvi *Felix Hammer*, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, 1995, S. 295.
- xxxvii So die Formulierung des § 11 UrhG.
- xxxviii Vgl. dazu *Frank Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, 1999, S. 192 ff., 256 ff.
- xxxix Vgl. dazu die Regelung des § 1 Abs. 5 BauGB.
- xl *BVerfGE* 81, 278 ff. (292 f.) = NJW 1990, 1982 ff. (1983); *BVerfGE* 81, 298 ff. (307 f.) = NJW 1990, 1985 f. (1986); *BVerfGE* 83, 130 ff. (143) = NJW 1991, 1471 ff. (1471).
- xli St. Rspr. des *BVerfG*: *BVerfGE* 30, 173 ff. (193) = NJW 1971, 1645 (1646); *BVerfGE* 81, 278 ff. (292 ff.) = NJW 1990, 1982 ff. (1983); *BVerfGE* 81, 298 ff. (307 f.) = NJW 1990, 1985 f. (1986); *BVerfGE* 83, 130 ff. (139) = NJW 1991, 1471 ff. (1471 f.); ebenso *BGHSt* 37, 55 (62) = NJW 1990, 3026 ff. (3027 f.).
- xlii Verfehlt daher *Buch*, DpflBW 2004 (Fn. 2), S. 169 ff., sowie *Roth*, DpflBW 2006 (Fn. 2), S. 176, die von einem absoluten Vorrang des Denkmalschutzes ausgehen.
- xliii *Martin*, in: *Martin/Krautzberger* (Fn. 6), Tz. G 96 ff.; *Hammer*, JuS 1997 (Fn. 6), S. 974 f.
- xliv An Entscheidungen zu Fotovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden sind zu nennen: *Niedersächs. OVG*, BauR 2006, 1730 = NdsVBl 2006, 219 = NordÖR 2006, 304 (Vorrang des Denkmalschutzes vor Sonnenkollektoren); *VGH Bad.-Württ.*, VBIBW 2006, 20 = FSt BW 2006, Tz. 48/S. 102 f. = BWGZ 2006, 179 (bei nicht eingetragenen Kulturdenkmal und unerheblicher Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes Vorrang für Fotovoltaikanlage); *VG Göttingen*, Urt. v. 23. 3. 2007, 2 A 50/05, unveröff., dokumentiert bei juris (Vorrang für Fotovoltaikanlage, die weniger als 10% eines Daches mit relativ geringer Neigung einnimmt, wobei Denkmalwirkung vorwiegend durch Vollgeschosse bestimmt wird); *VG Braunschweig*, DWW 2006, 295 (Zulässigkeit einer Solaranlage, die ca. ¼ der Süddachfläche einnimmt; Dach von der Straße aus nur aus größerer Entfernung sichtbar); *VG Neustadt/Weinstraße*, BauR 2006, 574 (nur Ls.; Unzulässigkeit einer Fotovoltaikanlage auf einem Scheundach, wenn dadurch ein ins Auge springender Fremdkörper geschaffen wird und äußeres Erscheinungsbild eine zentrale Rolle spielt).
- xlvi Vgl. dazu *Hammer*, Essener Gespr., 41 (Fn. 3), S. 133 f.; ebenso wohl die Grundtendenz in der in Fn. 44 nachgewiesenen Rspr.
- xlvi *VGH Bad.-Württ.*, BWGZ 2007, S. 604 ff (606).
- xlvi Zum Erfordernis einer solchen Abwägung auch bei örtlichen Bauvorschriften auf der Grundlage der LBO *VGH Bad.-Württ.*, BWGZ 2007, S. 604 ff (605).
- xlvi § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 7 Buchst. e) und f) BauGB (die Vorschrift gilt für alle Bauleitpläne, also für den Bebauungs- und Flächennutzungsplan).
- xlvi *BGH*, Urt. v. 19. 03. 2008, I ZR 166/05 – St. Gottfried (noch unveröffentlicht; Pressemitteilung des *BGH* und Entscheidungstext im Internet dokumentiert unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de>, dort: „Entscheidungen“.